

Endlich kam dem Seelsorger ein neuer Gedanke. Er lud alle Männer ohne Unterschied zu einer Besprechung ein. Man war verwundert, aber man kam. Geschickt wurde die Sache so eingefädelt, daß die Leute beider Parteien durcheinander saßen; unter dem Einfluß der freundlichen Rede und Ansprache des Pfarrverwesers wurde die erste Scheu der einander entfremdeten Männer gehoben; man plauderte freundlich miteinander und war froh, daß man so schön einträchtig beisammen saß. Endlich stand der Herr Pfarrverweser auf, sprach davon, wie in der Kirche noch manches fehle; vor allem sei eine Orgel nöthig und er schlage vor, einen Orgelverein zu gründen unter den und den Umständen. Man gieng gern und willig darauf ein und so sprengte der Seelsorger mit seinem dritten durchaus neutralen Verein die andern zwei. Der Friede und die Eintracht befestigten sich und nach einiger Zeit war die Pfarrei eine der bessern in der Gegend und stand unerschütterlich im altkatholischen Ansturm.

Diese beiden Pastoralfälle wollten wir unsern Lesern nicht vor-  
enthalten; natürlich sind wir weit entfernt, damit gegen die katholischen Männervereine sprechen zu wollen. Zu denken wird das obige aber doch geben, besonders leuchtet mir der Gedanke daraus entgegen, daß man mit gewissen, nicht recht entschiedenen Männern nicht behutsam genug umgehen kann. Sie haben ihre guten Gedanken und im Grunde fehlt das katholische Bewußtsein im Herzensinnern auch nicht. Das muß man berücksichtigen und daran klug anknüpfen. Wenn der glimmende Docht ausgelöscht werden soll, wird es der Sturmwind besorgen, ohne daß man den Seelsorger dazu braucht. Die Fälle aber, wo man durch freundliche Rede und Geduld die Sache verdorben hat, werden selten sein.

Beuron.

P. Ambrosius Riese O. S. B.

**XX. (Eine instructive sanatio in radice.)** Wenngleich die Ehe durch die sanatio in radice ähnlich wie bei jeder Dispense ex nunc giltig wird, machen sich doch einige Folgen der sanatio nicht anders geltend, als wenn die Ehe von vornherein (ex tunc) giltig gewesen wäre. Per eam, sagt Benedict XIV., non fit ut matrimonium nulliter contractum non ita fuerit contractum sed effectus de medio tolluntur, qui ob hujusmodi matrimonii nullitatem ante indultam dispensationem atque etiam in ipso matrimonii contrahendi actu producti fuerunt (Const. „Etsi matrimonialis“). Die Legitimierung der Kinder ist mehrfach Veranlassung zur sanatio geworden in Fällen, in denen eine durch folgende Eheschließung stattgefunden Legitimierung den Vollbesitz gewisser Rechte zu verleihen nicht imstande gewesen wäre. Ein Beispiel dieser Art ist der oft behandelte Prager Fall vom 13. Juli 1720 und 18. September 1723 (Acta S. Sed. I. 184). In unserer Zeit indes ist das Motiv, aus dem man die sanatio erbittet, zumeist die moralische Unmöglichkeit den Consens zu erneuern, sei es, daß eine der beiden

Parteien sich dessen weigert, sei es, daß die Schwierigkeiten einem anderen Grunde entspringen.

Es kann sich nun sehr wohl ereignen, daß die eben erwähnten beiden Folgen der *sanatio*, d. h. die Giltigkeit der Ehe *ex nunc* und die Legitimierung der Kinder *ex tunc* nicht gleichzeitig statthaben. Wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, so fehlt für die Legitimierung der Gegenstand, wenn einer der Ehegatten bereits gestorben ist, existiert die Ehe selbst nicht mehr, kann also nicht revalidiert werden. (So in dem Prager Falle 18. September 1723).

Die *sanatio* setzt nun aber jederzeit voraus, daß eine Wurzel einmal dagewesen ist, ein wahrer Consens in ordine ad matrimonium, der nicht widerrufen und aufgehoben ist. Hat nun dieser Consens seinen beabsichtigten Erfolg nicht haben können, weil ein Hindernis die Contrahenten unfähig machte denselben rechtsgiltig zu geben, so hebt die Dispense nunmehr das Hindernis und der Consens beginnt die Folgen zu haben, die er bis dahin nicht hervorbringen vermochte. Da nun die Ehe giltig wird, gelten diejenigen Folgen, für die eine solche Möglichkeit vorhanden ist, als rechtsgiltig vom Augenblick des früher gegebenen Consenses bestehend.

Aber, und damit gelangen wir zu dem Falle, der uns beschäftigen soll, von welchen Hindernissen kann der Papst bei der *sanatio* dispensieren und muß der rückwirkende Erfolg nothwendig aus dem einmal gegebenen Consens, der Wurzel der Ehe, seine Kraft ziehen? Kann nicht vielleicht ein Umstand dem einmal gegebenen Consens die Kraft entziehen als Wurzel für die *sanatio* zu dienen? Alle Canonisten stimmen überein, daß einzig von den rein kirchlichen Hindernissen eine Dispensation zu dem bezeichneten Zwecke möglich ist. Im Besonderen aber wird hervorgehoben, daß der Papst vom *impedimentum ligaminis* nicht zu dispensieren vermag, da dies göttlichen Rechtes ist. Wenn also trotzdem eine *sanatio* erteilt ist, wo das *impedimentum ligaminis* vorzuliegen schien, welcher Consens konnte da als die Wurzel der Dispense gelten?

Bertha, eine Katholikin, der Diöcese B. angehörig, gieng im Jahre 1867 eine giltige Ehe mit Titius ein. Da ihr Ehegatte sie indes schlecht behandelte, betrieb und erlangte sie eine Ehescheidung seitens des Gerichtes. In der Schweiz verheiratete sie sich bei Lebzeiten des ersten Mannes von neuem mit Sempronius, einem Katholiken, der freilich von seiner Religion lediglich noch den Namen bewahrt hatte. Da Titius nunmehr gestorben ist, bemühte sich Bertha auf alle mögliche Weise den Sempronius zu bestimmen, mit ihr vor dem Pfarrer und zwei Zeugen die Ehe rechtsgiltig zu schließen. Doch vergeblich; Sempronius erklärte, ihm genüge der Civilact, er wolle von den Pfaffen nichts wissen. Auf die Bitte Berthas erteilte die S. Poenitentiaria am 25. April 1890 *de speciali et expressa Apostolica Auctoritate* dem Erzbischof von B. die Vollmacht, selbst oder durch einen delegierten Priester die Ehe in radice zu sanieren,

wenn der Consens fortbestehe, und die Kinder, mit Ausnahme der etwa im Ehebruch erzeugten, für legitim zu erklären. (Le Canoniste contemporain 1891, Heft 158.)

Das einzige Hindernis, das einer gültigen Ehe mit Sempronius entgegenstand, war, da für den Ort des Abschlusses derselben das *impedimentum clandestinitatis* nicht bestand, das *impedimentum ligaminis*. Nach dem Tode des Titius waren die inzwischen in eine dem Decrete Tametsi de clandestinitate unterworfenen Gegend verzogenen Bertha und Sempronius in der Lage, gültig in *facie ecclesiae* eine Ehe eingehen zu können. Wenn nun die oben erwähnte dispensatio in radice erlangt ist, so befreit diese wie alle derartigen Dispensen von der Verpflichtung, den Consens zu erneuern. Der Mangel einer dispensatio ab impedimento clandestinitatis weist ferner darauf hin, daß es sich nicht um eine erst jetzt gültig abzuschließende Ehe handelt, also wird hier eine sanatio in radice im wahren Sinne gegeben. Damit aber entsteht die Frage: Wie konnte der einst gegebene Consens in diesem Falle als Wurzel dienen? War er nicht durch die Rechtsgültigkeit der fortbestehenden ersten Ehe an sich derartig vitiiert, daß er einer Heilung unfähig ist? War er zudem ein Consens in ordine ad matrimonium? Bertha war katholisch und kannte die Lehre der Kirche von der Einheit und Unlösbarkeit des Ehebandes, konnte sie also sich im Gewissen anders als dem ersten Gatten angehörig ansehen? Es ist zwar durchaus festzuhalten, daß die Kirche nie einen Consens, der animo fornicario gegeben wäre, zur Grundlage einer sanatio macht, aber andererseits fordert der heilige Stuhl nicht, daß eine Person die um die Dispense in radice nachsucht, die Gesetze der christlichen Ehe genau und ausdrücklich gekannt habe. Wie der Consens bei dem Eheschluß als gültig angesehen wird, selbst wenn ein Christ, der den Gesetzen Gottes und der Kirche gemäß in den Stand der Ehe eintreten will, über gewisse Eigenschaften der Ehe sich in materiellem Irrthum befände, so ist auch jeder Consens, der die Ehe selbst bezweckte, ein hinreichendes Fundament für die sanatio, wenn dem Consense keine dem innersten Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung beigefügt ist. Wenn ferner in dem vorliegenden Falle, so müßte in jedem anderen, in dem die Contrahenten in mala fide sind, eine spätere Dispensation in radice unmöglich sein. Da ferner ein ähnliches vitium auch denjenigen, die gültig contrahieren, eigen sein kann, so müßten folgerichtig auch alle Ehen, die von Personen geschlossen werden, welche über die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe keine richtige Vorstellung haben, durch diese Unrichtigkeit allein schon ungültig sein.

Ist also durch die Dispensation die erste Wirkung derselben, die Gültigkeit der Ehe von diesem Zeitpunkte an sicher, so bleibt nun die zweite Frage: Wie weit erstreckt die sanatio ihre Kraft rückwärts? Von welchem Zeitpunkte an kann die Ehe als gültig angesehen werden zu dem Zwecke, daß die ihr entsprossenen Kinder legitimiert werden?

Ist das Ehehindernis kirchlichen Rechtes, so ist die jetzt bewilligte *sanatio* durch eine Rechtsfiction schon *ex tunc* wirksam, vom Anbeginn der jetzt giltigen Ehe, und alle derselben bereits vor der Dispensation entsprossenen Kinder sind legitim. Anders ist die Sache offenbar in unserem Falle, in dem es sich um ein Ehehindernis göttlichen Rechtes handelt. Die Kirche kann nicht erklären, daß die im Ehebruch erzeugten Kinder einer rechtmäßigen Ehe entsprungen sind. Sie kann wohl solchen Kindern die Folgen der Legitimation zuwenden, aber vermag sie deren Ursprung zu ändern? Hieraus folgt, daß die Kirche die retroactive Wirkung bis zu dem Augenblicke ausdehnen konnte, wo die Ehe zwischen Bertha und Sempronius möglich ward, d. h. bis zum Augenblicke von Titius Tode. Und dies ist in der That geschehen: Nur die seitdem empfangenen Kinder sind für legitim erklärt worden. Andererseits folgt zweitens, daß die Rückwirkung der *sanatio* nicht nothwendigerweise sich bis auf den Zeitpunkt erstrecken muß, wo der Consens in ordine ad matrimonium gegeben ist, der der *sanatio* als Wurzel und Basis dient, sondern auch eine Zwischenepoche zu wählen vermag, in welcher die Dispense rechtmäßig gegeben, der Consens gültig geleistet werden konnte.

Zum Schluss noch eine Frage: Ist nicht vielleicht weniger der ursprünglich gegebene Consens zur Basis der *sanatio* gemacht worden als vielmehr die nach dem Tode des Titius fortdauernden ehelichen Beziehungen zwischen Bertha und Sempronius? Durchaus nicht. Denn erstlich heißt es ausdrücklich in der Vollmacht: *praefatum matrimonium sicut praefertur nulliter contractum, dummodo consensus perseveret, in radice sanandi*, zweitens geht dies auch aus den Acten hervor, welche der Official der Diöcese P. Herm. Boudinhon für einen Vortrag über diese Dispense vor der Akademie des hl. Raymund von Pennafort zur Verfügung stellte.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

**XXI. (Wirkung der Taufe sub conditione.)** Ein Fall, welcher in vielfacher Beziehung für Seelsorger lehrreich ist, wird in dem interessanten Büchlein „Die Verwaltung des Gyrcistats von Dr. Bischoffsberger“ mitgetheilt.

Im Borarlberg lebte ein bessener Mann, welchen Welt- und Klostergeistliche viele Jahre hindurch behandelten und nicht befreien konnten. Endlich wendete sich der Pfarrer des Bessenen an P. Gobat, welcher persönlich ins Borarlberg kam. Als die Geistlichen ihm auseinanderlegten, wie viele Mittel schon zur Befreiung dieses Mannes vergeblich angewendet worden seien, antwortete P. Gobat: „Ich glaube, daß der Mann nicht getauft ist“. Alle waren verblüfft ob dieser Antwort. Man schlug das Taufbuch auf und es fand sich, daß der Mann von einer Hebamme getauft worden war. Es wurde ein Greis gerufen, welcher die Hebamme noch gekannt hatte; dieser bezeugte, die betreffende Hebamme sei dem Trunke ergeben gewesen. Auf dieses